

1. Änderungssatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWasG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 10.07.2023 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

1. Änderung der Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Satzung über die Strand und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald

Die Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 15.07.2020 wird wie folgt geändert:

§ 8 (2) wird wie folgt gefasst:

(2) Der Aufenthalt in der Anlage ist in üblicher Badebekleidung gestattet. Diese besteht bei den Besuchern (m, w, d) aus Bade-bzw. Bikinihose, 2-teiligen Bikini, Badeanzug oder Burkini. Textilfreies Baden (FKK) ist nur im abgegrenzten und beschilderten Bereich zulässig. Kinder dürfen außerhalb des FKK-Bereiches bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres die Badestelle textiltfrei nutzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den **20.07.2023**

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs.5 KV m-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs -oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 20.07.2023



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am 24. Juli 2023 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)